

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 21.02.1905

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. Febr. 1905.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1905, betreffend Veröffentlichung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst in der aus verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Neufassung.
- N^o 73. Verordnung vom 14. Februar 1905, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Schortens.

N^o 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Veröffentlichung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst in der aus verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Neufassung.

Oldenburg, den 31. Januar 1905.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für den Amtsverband Delmenhorst am ^{24. Juli 1897}_{24. März 1903} erlassene Eberförungsordnung ist nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Delmenhorst in verschiedenen Punkten



geändert und wird in der mit dem 1. März d. J. in Geltung tretenden Neufassung nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 31. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.

Eberkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in 9 Abteilungen, und zwar bilden die Stadtgemeinde Delmenhorst und die Gemeinden Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Hude und Alteneesch je eine Abteilung, während die Gemeinde Ganderkesee in folgende 3 Abteilungen zerfällt:

1. Bauerschaft Ganderkesee, Schlutter, Holzkamp, Abeldeide, Havekost und Hengsterholz;
2. Bauerschaft Immer, Bürstel, Bergedorf, Steinkimmen, Kirchimmen, Habbrügge, Rühligen und Boofhorn;
3. Bauerschaft Almsloh, Elmeloh, Gruppenbühren I und II, Hohenböken, Stenum und Rethorn.

Eine Abänderung dieser Bezirkseinteilung kann auf Antrag der Verbands-Kommission vom Amtsrate des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und vom Gesamtstadtrate der Stadtgemeinde Delmenhorst mit Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Delmenhorst zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist.

Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Delmenhorst zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Delmenhorst erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen,
- c) etwaige für geeignete Eber ausgesetzten Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt Delmenhorst auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat von Delmenhorst. Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Delmenhorst auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte Delmenhorst eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes Delmenhorst einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Delmenhorst den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die ge-

faßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Delmenhorst.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aichtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau; die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Körnung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

§ 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptförderung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§ 2. Bei der Hauptförderung sind der Förderungskommission alle der Förderung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachförnungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldigen Grunde bei der Hauptförderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförderung und der regelmäßigen Nachförnungen werden vom Amte Delmenhorst auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Außerordentliche Nachförnungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§ 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachförderung erstmalig angeführten Eber ist von d. m. Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angelegten außerordentlichen Nachförderungstermine (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförderung zu einer Abführung des Ebers führen sollte.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte Delmenhorst nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle ein Verzeichnis der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes des Amtsverbandes Amt Delmenhorst dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptförung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2¹/₂ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1¹/₂ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirkes nach der Reihenfolge des Staatshandbuchs (N^o 8) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§ 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsförung zu verlangen.

§ 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus den drei Mitgliedern der Rörungs-Kommission und zwei vom Amte Delmenhorst zu bestimmenden Aichtsmännern benachbarter Abteilungen besteht.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsförderung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§ 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte Delmenhorst öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.



Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands-, Föhrungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte Delmenhorst hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Föhrungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt

das Amt Delmenhorst nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Artikel 16.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu beschließen. Die Stadtgemeinde Delmenhorst hat ihren Anteil hieran in die Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst einzuzahlen.

N^o 73.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Schortens.

Oldenburg, den 14. Februar 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom 27. April 1897 und 7. November 1904, betreffend Ab-



änderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf die Gemeinde Schortens anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 14. Februar 1905.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

